OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152616/2/WP

Datum:
Linz, 26. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J Z, x, x, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 24. Jänner 2020, GZ: Bau-8266/16-2020, betreffend einen baupolizeilichen Instandsetzungsauftrag, den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 24. Jänner 2020, GZ: Bau-8266/16-2020, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bürgermeisterin zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Ischl (bB [belangte Behörde]) vom 25. April 2005 wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) aufgetragen, sie möge „das Objekt P x ausreichend mit geeigneten Schneefangeinrichtungen – zum System passend und dem Stand der Technik entsprechend“ ausstatten [Bescheid, ON 1]. Dieser Bescheid wurde im Rechtsweg mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 30. März 2006 bestätigt [Bescheid, ON 1]. In der Folge brachte die bP eine Schneefangeinrichtung an und wurde die ordnungsgemäße Anbringung unter Hinweis auf eine „augenscheinliche Besichtigung“ von einem befugten Unternehmen mit Schreiben vom 18. Mai 2011 bestätigt [Schreiben, ON 1].

1.2. Mit Schreiben vom 15. Februar 2019 wies die bB die bP darauf hin, dass Mitarbeiter des Städtischen Wirtschaftshofes gemeldet hätten, die Schneefang-einrichtungen am Objekt der bP seien defekt bzw fehlten. Im Übrigen habe eine „massive Dachlawine die südlich vorbeiführende Straße (im Besitz der Österreichischen Bundesforste) verschüttet“. Abschließend forderte die bB die bP auf, die Schneefangeinrichtungen „dem Stand der Technik entsprechend wiederherzustellen“. Diesem Schreiben waren zwei Lichtbilder, zeigend das völlig eingeschneite Objekt sowie das anschließende verschneite Gelände, angefügt [Schreiben, ON 2].

1.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 24. Jänner 2020 trug die bB der bP auf, sie möge die „defekten Schneefangeinrichtungen am Dach des Objektes R-straße x […] sanieren, erforderlichenfalls durch neue zu ersetzen und auf Dauer funktionstüchtig zu erhalten“. Diesem Bescheid waren die oben genannten Lichtbilder [ON 2] sowie Lichtbilder vom 27. Juni 2019 sowie vom 10. Jänner 2020, zeigend Ausschnitte des Daches des Objektes, beigefügt. Dieser Bescheid wurde der bP am 30. Jänner 2020 (Beginn der Abholfrist) nachweislich (Rückschein) zugestellt [Bescheid samt Fotodokumentation, ON 3].

2.1. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit Schriftsatz vom 25. Februar 2020 Beschwerde und begründete diese umfassend.

2.2. Mit Schreiben vom 30. März 2020 legte die bB die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da der in Beschwerde gezogene Bescheid bereits aufgrund der Aktenlage aufzuheben war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

1.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2. Die Sachverhaltsfeststellungen der bB erschöpfen sich in der Anfertigung von Lichtbildern zeigend Ausschnitte des Daches des verfahrensgegenständlichen Objektes. Zudem hat die bB verfahrensrelevante Lichtbilder der bP nicht vor Bescheiderlassung zur Kenntnis gebracht und damit gegen einen tragenden Verfahrensgrundsatz verstoßen. In rechtlicher Hinsicht zieht die bB den Schluss, es liege ein Baugebrechen vor, ohne diese rechtliche Beurteilung auf eine sachverständige Beurteilung zu gründen. Die bB hat damit lediglich ansatzweise ermittelt, weshalb der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Bescheiderlassung an die bB zurückzuverweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten Rsp beantwortet wurden.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil